

Erster Abschnitt.

Von den Sanct-Johannis-Logen.

§. 24.

In Gemäßheit der Confirmations-Patente vom Jahre 1740 ¹⁾ Allgemeine und vom 9. Februar 1796 sowie des Edicts vom 20. Oktob. ^{meine Bestimmungen.} 1798 ist das gesetzliche Bestehen einer Loge unseres Bundes nur dadurch begründet, daß dieselbe von der Großen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, gestiftet und affiliirt ist und mit ihr in verfassungsmäßigem Zusammenhange steht.

§. 25.

Die Sanct-Johannis-Logen sind die Grundlage der Freimaurerei. Es ist daher zuerst von diesen, alsdann von der Großen National-Mutter-Loge, und demnächst von den Verhältnissen der St. Johannis-Logen zu der Großen National-Mutter-Loge zu handeln.

§. 26.

Die Sanct-Johannis-Logen sind selbstständige Körperschaften; und nehmen an den, durch die oben erwähnten Confirmations-Patente der Großen National-Mutterloge verliehenen Corporationsrechten Theil, werden aber von der Letztern nach Vorschrift der Grundverfassung, geleitet und beaufsichtigt. (§. 307.)